

MARKT ERGOLDSBACH LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 49. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

VORENTWURF

MARKT ERGOLDSBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Ludwig Robold
Hauptstraße 29
84061 Ergoldsbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	7
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)	7
2.4.2	Biotopkartierung	7
2.4.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	8
2.4.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	8
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	9
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung	9
3.3.1	Verkehrerschließung	9
3.3.2	Wasserversorgung	9
3.3.3	Abwasserbeseitigung	9
3.3.4	Oberflächenwasser	9
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	9
3.3.6	Abfallwirtschaft	9
3.3.7	Landwirtschaft	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Oberflächengewässer	10
3.3.10	Erholung	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	11
5	Umweltbericht	12
5.1	Einleitung	12
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	12
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12

5.2	Bestandsaufnahme	12
5.2.1	Boden	12
5.2.2	Wasser	12
5.2.3	Klima und Luft	13
5.2.4	Arten und Lebensräume	13
5.2.5	Landschaftsbild	14
5.2.6	Mensch (Erholung)	14
5.2.7	Mensch (Immissionen)	14
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	14
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
5.3.1	Schutzgüter	14
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	16
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	16
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	16
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	16
5.5.2	Ausgleich	17
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	17
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	17
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	17
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung) ...	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2023)	6
Abb. 4:	Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)	6

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ im Süden des Marktgemeindegebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung des Markt Ergoldsbach.

Der Marktgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 24.10.2024 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 49 im Bereich des geplanten Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

In der Marktgemeinde Ergoldsbach soll westlich des Ortsteils Martinshaun auf dem Flurstück Fl.Nr. 192, Gemarkung Martinshaun auf der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden (s. Abb. 1). Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Marktgemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln, jedoch dabei den landwirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Daher sollen die Flächen einer Doppelnutzung unterzogen werden, indem neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte weiterhin möglich bleibt.

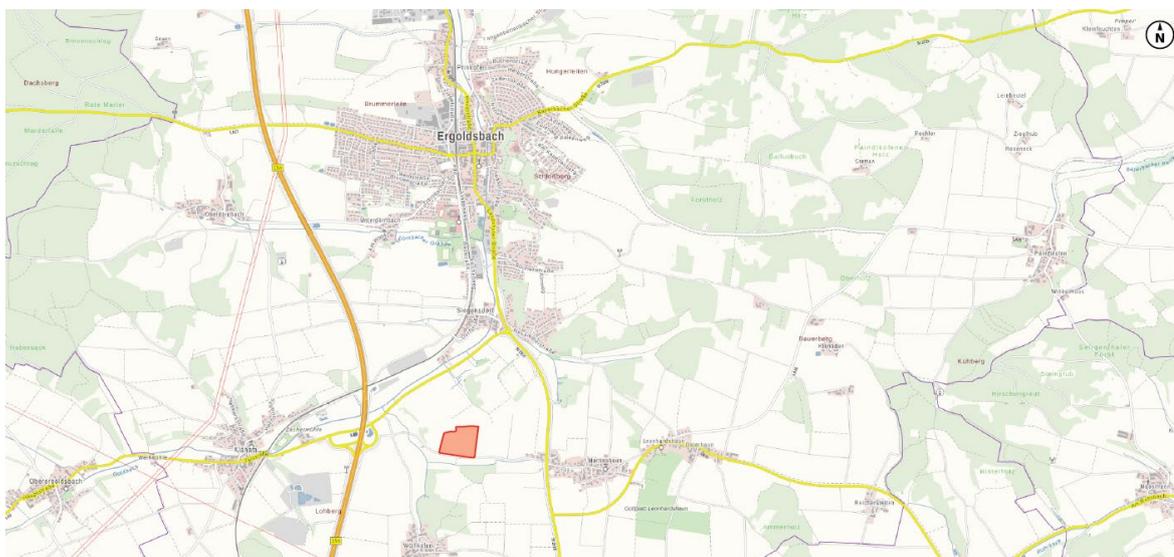


Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Der Markt Ergoldsbach ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Der Markt Ergoldsbach, der im Zentrale-Orte-System als Unterzentrum einzuordnen ist, liegt auf der Entwicklungsachse Landshut-Regensburg sowie im Planungsbereich des Solarparks im Allgemeinen ländlichen Raum (s. Abb. 2), dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (s. Regionalplan Landshut, B VI Energie, 1 Allgemeines).

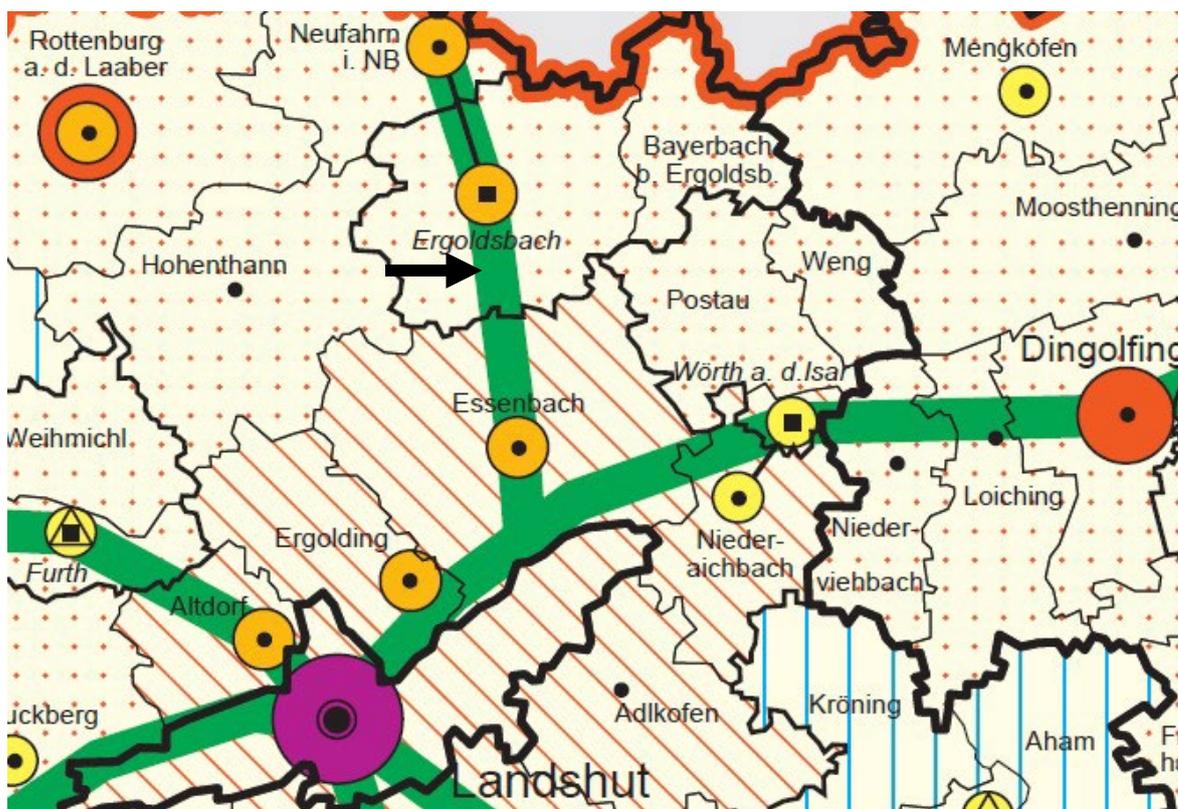


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 07/2024)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wengleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (s. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Bewirtschaftung der darunterliegenden Fläche. So wird die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche kombiniert (vgl. LEP Bayern, 6.2.3).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotopflächen in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine amtlich kartierten Biotopflächen.

2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Weder im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung liegen wasserrelevante Schutzgebiete vor.

2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Planungsgebiet liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kein Boden- bzw. Baudenkmal vor. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nördlich der geplanten Anlagenfläche.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ mit Grün- und Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>
192	Martinshaun

Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,7 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

<u>Darstellung / derzeitige Nutzung</u>
Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im B-Planverfahren geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Marktgemeinde Ergoldsbach durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Landshut, ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierung begründet, wonach Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (s. LEP Bayern, 6.2.1). Eine Nutzungsänderung im Sinne einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist jedoch aufgrund der geplanten Doppelnutzung als Photovoltaikanlage mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche ohnehin nicht gegeben.

3.3.8 Forstwirtschaft

Geschlossen Waldflächen liegen im weiteren Umgriff zum Planungsgebiet.

3.3.9 Oberflächengewässer

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Geltungsbereiches entlang der Straße verläuft ein temporär wasserführender Graben.

3.3.10 Erholung

Sowohl das Planungsgebiet als auch die umliegenden Bereiche weisen keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nun soll der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaus“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung mit Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Neben der Produktion erneuerbarer Energien und der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte sollen auf den internen Ausgleichsflächen wertvolle Bereiche für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden, die zudem für eine ausreichende Eingrünung der geplanten Anlage sorgen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Süden des Marktgemeindegebietes zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Marktgemeindegebiet Ergoldsbach zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Geologisch ist der Naturraum Donau-Isar-Hügelland durch tektonische Hebungen, den nachfolgenden Abtragungen und periglazialen Umlagerungen entstanden. Das geologische Ausgangsmaterial ist die Obere Süßwassermolasse, die überwiegend aus sandigen, schluffigen und mergeligen Ablagerungen besteht. Da das Molassebecken mit verschiedenen Ablagerungshorizonten im Tertiär entstanden ist, spricht man auch vom Tertiärhügelland.

Der Boden im Süden des Geltungsbereiches besteht fast ausschließlich aus Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse). Der Boden im Nordteil des Geltungsbereiches besteht fast ausschließlich aus Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm). In einem kleinen Teilbereich im Westen des Geltungsbereiches herrscht Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde- Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmtone, selten Pelosol aus Lehmtone (Molasse) vor.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Tertiär) auf einer Höhe zwischen 400 und 410 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein temporär wasserführender Graben verläuft südlich der Geltungsbereichsgrenze entlang der örtlichen Straße. Hochwassergefahrflächen bzw. amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Bereich des Wölflkofener Grabens bzw. des Goldbachs.

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Ergoldsbach wird mit ca. 792 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei 0,0 °C, im Juli bei 19,3 °C, im Jahresmittel bei 9,7 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Innerhalb der geplanten Anlagenfläche befinden sich keine Biotopflächen, dieser Bereich ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im näheren Umgriff des Projektgebietes außerhalb der geplanten Anlagenfläche sind mehrere Biotope zu verzeichnen. Das nächstgelegene Biotop mit der Bezeichnung „Feuchtwald und Graben nördlich von Wölfkofen“ (Biotopteilflächen Nr. 7339-0053-003) liegt südlich des Geltungsbereiches gegenüber der örtlichen Straße. Entlang dieser Straße verläuft zudem ein temporär wasserführender Graben. Die Flächen rund um das Projektgebiet sind frei von strukturgebenden Feldgehölzen, weiter im Norden und Süden finden sich mehrere Feldgehölze bzw. kleine Waldflächen.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

L6b Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen- Hainbuchenwald

Verbreitung:

In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

Kennzeichnung:

Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lößlehmgebieten.

Zusammensetzung:

Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und Waldmeister-Buchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Standorte:

Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen innerhalb der Anlagenfläche. Auch die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens durchgeführten Kartierungen zur Überprüfung auf Vorkommen bodenbrütender Arten zeigten, dass sowohl innerhalb des Projektgebietes als auch in dessen Wirkraum keine planungsrelevanten Arten vorkommen.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen. Die Landschaft wird vorwiegend intensiv agrarisch genutzt und zeigt sich dementsprechend ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen.

Das geplante Vorhaben liegt westlich der Ortslage Martinshaun. Eine Einsehbarkeit aus dieser Richtung ist wegen der großen Entfernung zur Wohnbebauung weitestgehend auszuschließen. Aus den weiteren umliegenden Ortsteilen ist die geplante Anlagenfläche aufgrund der natürlichen Eingrünung durch die umliegenden Feldgehölze bzw. kleineren Waldflächen sowie der großen Entfernung nicht einzusehen.

Westlich der geplanten Anlagenfläche verläuft die B 15n. Zudem ist die umgebende Landschaft von intensiver Landnutzung geprägt. Landschaftsprägende Elemente wie beispielsweise Feldgehölze sind nur vereinzelt in der Feldflur zu finden.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. Weder Rad- noch Wanderwege verlaufen in näherer Umgebung um das Projektgebiet.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet und ihrer Umgebung ausgeht.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Nördlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von etwa 250 m befindet sich das Bodendenkmal „Verebnete Grabhügel bzw. Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7339-0034).

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt lediglich im Bereich der Trafostation, Geländemodellierungen werden nicht vorgenommen. Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Wasser

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr ist sogar mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

Arten und Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung auf. Die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna erscheint gering. Strukturgebende Elemente fehlen weitestgehend in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur, erst weiter nördlich und südlich der geplanten Anlagenfläche befinden sich Feldgehölzstrukturen und kleinere Waldflächen. Südlich des Geltungsbereiches entlang der Straße verläuft ein temporär wasserführender Graben. In die amtlich kartierte Biotopfläche südlich an den Geltungsbereich angrenzend wird nicht eingegriffen. Ein ausreichender Abstand bleibt gewährt. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Ein im Jahr 2024 durchgeführtes artenschutzrechtliches Gutachten zur Überprüfung auf Vorkommen typischer Feldvogelarten kam zu demselben Ergebnis. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszugehen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (s. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres technisches Element hinzugefügt. Aufgrund der natürlichen Eingrünung, gegeben durch die die geplante Anlagenfläche umschließenden kleineren Waldflächen und Feldgehölze, werden potentielle visuelle Beeinträchtigungen abgemildert. Eine Einsehbarkeit aus Richtung der Ortslage Martinshaun ist aufgrund der großen Entfernung kaum gegeben. Insgesamt sind demnach nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch (Erholung)

Sowohl die vom Vorhaben beanspruchte Fläche als auch die nähere Umgebung haben für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Zwar verlaufen örtliche Wander-/Radwege im weiteren Umfeld des Projektgebietes, eine landschaftsgebundene Erholung ist jedoch vor Ort aufgrund der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur nicht gegeben. Somit sind hinsichtlich der Erholungsfunktion lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Eine Blendung der nächstgelegenen Wohnbebauung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden, ebenso gilt dies für die Verkehrsteilnehmer der B 15n. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Das nächstgelegene Bodendenkmal liegt nördlich der Anlagenfläche in einer Entfernung von etwa 250 m. Wenn Bodendenkmäler im Eingriffsbereich zu erwarten sind, so ist gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus derzeitiger Sicht werden lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut gesehen.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird der Zielsetzung des Ausbaus regenerativer Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt, nicht Rechnung getragen. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden. Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegenen, artenreichen Spenderflächen bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (z. B. zertifiziertes Regio-Saatgut der Herkunftsregion 16: „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ für die Anlage der internen Ausgleichsfläche
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt intern. Die interne Ausgleichsfläche befindet sich im Bereich um die Sondergebietsfläche. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage, Januar 2003).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ gibt es in der Marktgemeinde Ergoldsbach derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen keine Auswirkungen

Stufe 1 Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit /
sehr geringe Beeinträchtigungen

Stufe 2 Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit /
geringe Beeinträchtigungen

Stufe 3 Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit /
mittlere Beeinträchtigungen

Stufe 4 Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit /
hohe Beeinträchtigungen

Stufe 5 Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit /
sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 49 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Agrar-PV-Anlage Martinshaun“ im südlichen Marktgemeindegebiet lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 24.10.2024

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner